

# O G B L info

## Telearbeit in Luxemburg für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

### Wann und wie?

Grenzgängerinnen und Grenzgänger unterliegen zwei Gesetzgebungen, die die Telearbeit behindern können. Die COVID-19 Periode hätte alles erlaubt...

### Aber was genau ist das?

#### Soziale Sicherheit

**Normalerweise:** Sozialversicherungsschutz, wenn die Arbeitszeit im Wohnsitzland weniger als 25% während des Kalenderjahres beträgt.

**COVID-19 Zeit:** keine Beschränkung seit dem 13.03.2020 und bis zum 31.12.2020 zwischen Luxemburg und seinen 3 Nachbarländern (DE, BE, FR) («Abweichung» von den 25%, die durch die europäische Verordnung 883/2004 auferlegt wurden).

#### Besteuerung

##### Deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger:

**Normalerweise:** maximal 19 Arbeitstage außerhalb Luxemburgs ohne Besteuerung durch Deutschland. Bei Überschreitung der 19-Tage-Grenze Besteuerung aller Tage von deutscher Seite an denen außerhalb Luxemburgs gearbeitet wird.

**COVID-19 Zeit:** Aussetzung der 19-Tage-Schwelle vom 11.03.2020 bis zum 31.12.2020.

##### Belgische Grenzgängerinnen und Grenzgänger:

**Normalerweise:** maximal 24 Arbeitstage außerhalb Luxemburgs ohne Besteuerung durch Belgien. Wenn die Schwelle von 24 Tagen überschritten wird, Besteuerung aller Tage von belgischer Seite an denen außerhalb Luxemburgs gearbeitet wird.

**COVID-19 Zeit:** Aussetzung der 24-Tage-Schwelle vom 13.03.2020 bis zum 31.12.2020.

##### Französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger:

**Normalerweise:** maximal 29 Arbeitstage außerhalb Luxemburgs ohne Besteuerung durch Frankreich. Bei Überschreitung der Schwelle von 29 Tagen Besteuerung aller Tage von französischer Seite an denen außerhalb Luxemburgs gearbeitet wird.

**COVID-19 Zeit:** Aussetzung der 29-Tage-Schwelle vom 13.03.2020 bis zum 31.12.2020.

### Forderung des OGBL

Seit 2015 fordert der OGBL eine Angleichung der Toleranzschwellen an 25% der vertraglichen oder kollektivvertraglichen Arbeitszeit (55 Tage/Jahr für einen Vollzeitbeschäftigten). Dies um mit der europäischen Verordnung 883/2004, die die soziale Sicherheit koordiniert, im Einklang zu sein.

Telearbeit für Arbeitnehmer-innen, ja wenn auf freiwilliger Basis, Recht auf Abschaltung, Achtung des Familienlebens, Übernahme der technischen Ausrüstung und der Kosten für Anschluss und Kommunikation durch den Arbeitgeber.

Für alle Informationen, eine einheitliche Telefonnummer **+352 2 6543 777**

#### Luxemburg

31 rue du Fort Neipperg  
L-2230 Luxembourg

#### Esch/Alzette

42 rue de la Libération  
L-4210 Esch/Alzette

#### Differdingen

4 rue Emile Mark  
L-4620 Differdange

#### Düdelingen

31 av. G.D. Charlotte  
L-3441 Dudelange

#### Diekirch

14 route d'Ettelbruck  
L-9230 Diekirch

Die Adressen unserer Büros in Deutschland, Belgien und Frankreich finden Sie auf [hello.ogbl.lu/permanences](https://hello.ogbl.lu/permanences)